

39/15
06. Aug. 2015

B M J V

Berlin, 4. August 2015

IIA4 - 7036-10-23 332/2015

Hausruf: 9214

\\bjmsan2.bmj.local\ablagelabt_2\g4447\referat\Referat_ne
u\Computerstrafrechtl\National\Datenehelei\Regierungse
ntwurf\Hausleitung\2015-07-22 IIA4 PSTV [REDACTED] zu
DJV-Artikel.docx

Referat: II A 4

Referatsleiter: Herr Busch

Referent: Herr Steiniger

Betreff: Straftatbestand der Datenhehlerei im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ein-
führung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

hier: Anfrage des Büros von [REDACTED] zum Schutz journalistischer Informanten

Bezug: E-Mail des PSt-Büros vom 21. Juli 2015

Anlg.: - 2 -

Über

Herrn UAL II A *B 05/08*

Herrn AL II *19 5/8*

KabRef *i. V. Wei 6.8.*

Frau Staatssekretärin *ku 6/8*

Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Lange

Hat Herrn PST Lange vorgelegen. *11.8.15*

mit bitte um Kenntnissnahme und Zeichnung vorgelegt.

✓ Herr Minister und Referat Presse haben Abdruck erhalten.

B M J V

IIA4 - 7036-10-23 332/2015

Berlin,

4. August 2015

Hausruf:

9214

\\bmjsan2.bmj.local\ablage\abt_2\g4447\referat\Referat_ne
u\Computerstrafrech\National\Datenhehlerei\Regierungse
ntwurf\Hausleitung\2015-07-22 IIA4 PStV [REDACTED] zu
DJV-Artikel.docx

Referat: II A 4
Referatsleiter: Herr Busch
Referent: Herr Steiniger

Betreff: Straftatbestand der Datenhehlerei im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ein-
führung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten
hier: Anfrage des Büros von [REDACTED] zum Schutz journalistischer Informanten
Bezug: E-Mail des PSt-Büros vom 21. Juli 2015
Anlg.: - 2 -

Über

Herrn UAL II *AS 05/08*
Herrn AL II *AS 518*
KabRef *i. V. von G. B.*
Frau Staatssekretärin *G. B.*

Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Lange

mit bitte um Kenntnisnahme und Zeichnung vorgelegt.

Herr Minister und Referat Presse haben Abdruck erhalten.

I. Vermerk:

Mit Bezugsmail vom 21. Juli 2015 bittet PSt-Büro um Übersendung des Entwurfs einer Antwort auf die Anfrage des Büros der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, [REDACTED]. In der Anfrage wird BMJV um Stellungnahme zu einem Kommentar der Deutschen Journalistengewerkschaft, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Baden-Württemberg, gebeten (Anlage 1). Der Kommentar kritisiert, dass mit dem geplanten Straftatbestand der Datenhehlerei „Whistleblowing unmöglich gemacht“ werde und Journalisten, die ihnen von Informanten aus Behörden und Unternehmen zugespieltes Material annehmen, sich zukünftig strafbar machen.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten wurde am 27. Mai 2015 von Bundeskabinett beschlossen (Anlage 2). Er sieht auch eine Änderung des Strafgesetzbuches vor, mit der die Datenhehlerei unter Strafe gestellt und eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden soll (neuer § 202d StGB). Strafbar macht sich danach, wer sich oder einem anderen nicht öffentlich zugängliche Daten, die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, verschafft, wer sie einem anderen überlässt, wer sie verbreitet oder in sonstiger Weise zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

Für Journalisten ist ein sehr weitgehender Tatbestandsausschluss vorgesehen. Nicht strafbar sind danach Handlungen, „die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen“, wozu nach dem Gesetzestext insbesondere die Entgegennahme, Auswertung und Veröffentlichung „gestohlener“ Daten durch Journalisten gehört (siehe § 202d Absatz 3 Nummer 2 StGB-E; darin wird auf die in „§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen“ Bezug genommenen, zu denen insbesondere Journalisten gehören).

Die Kritik der Deutschen Journalistengewerkschaft entzündet sich an einem Passus in der Begründung des Regierungsentwurfs, wonach der Tatbestandsausschluss journalistische Tätigkeiten „in Vorbereitung einer konkreten Veröffentlichung“ umfasst. Erreicht werden soll damit, dass die konkrete Aufgabenerfüllung einziger Grund für die Verwendung der Daten ist und sie nicht zu privaten Zwecken erlangt werden. Soweit diese Formulierung als zu eng verstanden werden kann, sollte darauf ggf. klarstellend in den parlamentarischen Beratungen und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz eingegangen werden.

Nicht zutreffend ist die Kritik, dass mit dem neuen Straftatbestand „Whistleblowing unmöglich gemacht“ werde. Unter „Whistleblowern“ (Hinweisgeber) werden üblicherweise Personen verstanden, die ihnen beruflich oder dienstlich anvertraute Informationen preisgeben, um auf Missstände aufmerksam zu machen. Der neue Tatbestand der Datenhehlerei erfasst demgegenüber nur „gestohlene Daten“, also bspw. Daten, die durch einen strafbaren Hackerangriff erbeutet wurden. Er sieht dabei alleine eine Strafbarkeit für diejenigen vor, die solche Daten an- und verkaufen, nicht jedoch eine Strafbarkeit der Vortäter (also bspw. der „Hacker“); deren Strafbarkeit muss sich aus bereits bestehenden Vorschriften (z. B. Ausspähen von Daten, § 202a StGB) ergeben. Whistleblower haben die von ihnen preisgegebenen Informationen rechtmäßig erlangt, sodass weder der Hinweisgeber selbst noch der Empfänger ihrer Informationen unter den neuen Straftatbestand fallen. Dass sich ein Hinweisgeber unter Umständen wegen Geheimnisverrats (§ 335b StGB) strafbar machen kann, entspricht der geltenden Rechtslage und bleibt von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Neuregelung unberührt.

Es wird folgendes Antwortschreiben vorgeschlagen:

II. Schreiben – Kopfbogen Herr PSt Lange –

An die
Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion
[REDACTED]
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihr Büro hat um Stellungnahme zu einem Kommentar der Deutschen Journalistengewerkschaft, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Baden-Württemberg, gebeten. Darin wird kritisiert, dass mit dem geplanten Straftatbestand der Datenhehlerei „Whistleblowing unmöglich gemacht“ werde und Journalisten, die ihnen von Informanten aus Behörden und Unternehmen zugespieltes Material annehmen, sich zukünftig strafbar machen.

Ein neuer Straftatbestand der Datenhehlerei ist in dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vorgesehen, den das Bundeskabinett am 27. Mai 2015 beschlossen hat. Strafbar macht sich danach, wer sich oder einem anderen nicht öffentlich zugängliche Daten, die ein anderer durch

eine rechtswidrige Tat erlangt hat, verschafft, wer sie einem anderen überlässt, wer sie verbreitet oder in sonstiger Weise zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. Damit soll eine im geltenden Recht bestehende Strafbarkeitslücke geschlossen und insbesondere der Handel mit bei Hackerangriffen erbeuteten Kreditkarten- und E-Mail-Zugangsdaten unterbunden werden.

Für Journalisten ist ein sehr weitgehender Tatbestandsausschluss vorgesehen. Nicht strafbar sind danach Handlungen, „die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen“, wozu insbesondere die Entgegennahme, Auswertung und Veröffentlichung zuvor „gestohlener“ Daten durch Journalisten gehört.

Die Deutsche Journalistengewerkschaft bezieht sich in ihrer Kritik auf einen Passus in der Begründung des Regierungsentwurfs, wonach der Tatbestandsausschluss journalistische Tätigkeiten „in Vorbereitung einer konkreten Veröffentlichung“ umfasst. Mit dieser Formulierung soll verdeutlicht werden, dass der Tatbestandsausschluss nur dann eingreift, wenn die Verwendung der gestohlenen Daten einer konkreten beruflichen Aufgabenerfüllung dient, und dass eine Erlangung zu privaten Zwecken hiervon nicht erfasst wird. Soweit diese Formulierung wegen des Aspekts der „konkreten Veröffentlichung“ als zu eng missverstanden werden könnte, ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gerne bereit, im Rahmen der parlamentarischen Beratungen einen Vorschlag für eine klarstellende Erläuterung in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zur Verfügung zu stellen.

Nicht zutreffend ist die Kritik, dass mit dem neuen Straftatbestand „Whistleblowing unmöglich gemacht“ werde. Unter „Whistleblowern“ (Hinweisgeber) werden üblicherweise Personen verstanden, die ihnen beruflich oder dienstlich anvertraute Informationen preisgeben, um auf Missstände aufmerksam zu machen. Der neue Tatbestand der Datenhehlerei soll demgegenüber nur Daten erfassen, die zuvor „gestohlen“ worden sind, also beispielsweise Daten, die durch einen strafbaren Hackerangriff erbeutet wurden. Ein Whistleblower hat die von ihm weitergegebenen Informationen in aller Regel zunächst rechtmäßig erlangt. Sie sind also nicht erst durch einen vorangegangenen „Datendiebstahl“ in seine Hände geraten, sodass weder der Hinweisgeber selbst noch der Empfänger seiner Informationen unter den neuen Straftatbestand der Datenhehlerei fallen. Dass sich ein Hinweisgeber unter Umständen wegen Verletzung eines Dienstgeheimnisses (§ 353b^H des Strafgesetzbuches) strafbar machen ^H kann, entspricht der geltenden Rechtslage und bleibt von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Neuregelung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

z. U.

III. Über

KabRef i.v. Ges m.P.
Herrn AL II kamp

Herrn UAL II A 3/08

Referat II A 4

wieder zugeleitet

Bu 4/8

II A 4

1) Bitte Vorlage + RS + (nat) Anlage 1
einsenden + bei Rückläufen absprechen

2) ~~Umlauf~~ ϕ der Vorlage + Anlage 1
Fr. Bm RB3 m.d.B.v.h.

No 14/8.

3) Umlauf No 3/8.

4/2011

Bu 14/8